

# So geht's...

## Buchhaltung in Brasilien

2. Auflage

Rödl & Partner

Herausgeber:



The German Chamber Network 



Deutsch-Brasilianische  
Industrie- und Handelskammer  
Câmara de Comércio e Indústria  
Brasil-Alemanha



Stand Mai 2017

Die Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer São Paulo  
dankt **Rödl & Partner** für die Zusammenarbeit  
und die Schirmherrschaft bei dieser Publikation

Herausgegeben von der  
Deutsch-Brasilianischen Industrie- und Handelskammer São Paulo



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>EINFÜHRUNG</b>	<b>2</b>
<b>II.</b>	<b>ANFORDERUNGEN AN DIE BUCHHALTUNG</b>	<b>3</b>
	2.1. BESTEUERUNGSMETHODEN	5
	2.2. STEUERN UND SOZIALABGABEN	7
	2.3. LOHN- UND GEHALTSABRECHNUNG	9
	2.4. HANDELSBILANZ	10
	2.5. CONTROLLING UND BERICHTERSTATTUNG	12
	2.6. WIRTSCHAFTSPRÜFUNG	20
<b>III.</b>	<b>RÖDL &amp; PARTNER</b>	<b>23</b>

## I. EINFÜHRUNG

Über 1.500 deutsche Unternehmen haben bereits den Weg nach Brasilien gefunden. Die meisten davon sind in der Nähe von São Paulo ansässig. Damit der Einstieg in Brasilien erfolgreich verläuft, müssen einige Regeln beachtet werden. Es lohnt sich, ortskundige Berater hinzuzuziehen, die bei diesem Schritt unterstützen können.

Jede Gesellschaft in Brasilien – unabhängig von Größenklassen – muss, nach der Gesetzesverordnung Nr. 9295 Art. 12 von 1946 und der Anpassung des Gesetzes 12.249, Art. 76 von 2010, mit der Erteilung der Steuernummer einen staatlich anerkannten Buchhalter einsetzen. Das kann ein eigens angestellter zertifizierter Buchhalter sein oder an einen professionellen externen Dienstleister ausgelagert werden.

Nicht nur aus Kostengründen ist es gerade in der Anfangsphase empfehlenswert, das umfangreiche Wissen eines externen Dienstleisters in allen handels-, steuer- und arbeitsrechtlichen Themen zu nutzen. Jeder Buchungsvorgang hat einen unmittelbaren, direkten Einfluss auf die Steuerverbindlichkeit des Unternehmens. Fehler in der Steuererklärung resultieren meist aus falschen buchhalterischen Erfassungen und nicht aus einer falsch ausgefüllten Steuererklärung. Die Fehler können zu hohen Steuernachzahlungen mit Verzugszinsen und Strafen führen. Daher empfiehlt es sich, mit einem zuverlässigen Buchhaltungsdienstleister zu arbeiten, der auf Erfahrungen gestütztes Ansehen und Vertrauen genießt. In dem insgesamt schwierigen Buchhaltungsmarkt Brasiliens ist verlässliche, deutsche Dienstleistungsqualität die absolute Ausnahme.

Nach einer Neugründung, die bei guter Beratung trotz bürokratischem Gründungsprozess innerhalb von rund 3 Monaten erfolgt ist, fallen i.d.R. keine buchhalterischen Vorgänge an. Trotzdem müssen die steuer- und abgaberechtlichen Vorschriften Brasiliens beachtet werden, um die sich eine externe professionelle Buchhaltungsfirma kosteneffizient kümmern kann. Ein solcher Dienstleister erstellt nach lokaler Rechnungslegungsvorschrift die Monatsabschlüsse, erfüllt die zahlreichen monatlichen (steuerlichen) Meldevorschriften, kann zusätzliche Erläuterungen insbesondere zum komplexen Steuer-

recht geben und nimmt nach Bedarf der Muttergesellschaft auch Anpassungen zwischen lokalem Handels- und Steuerrecht sowie HGB oder IFRS-Rechnungslegung vor. Diese Anpassungen zwischen deutschem Handelsgesetzbuch und brasilianischem IFRS werden in Abschnitt II 2.5b „Management-Reporting“ näher erläutert.

Aufgrund der Komplexität und der hohen formalen Anforderungen an das Rechnungswesen eines Unternehmens in Brasilien werden im Folgenden die wesentlichen handels-, steuer- und arbeitsrechtlichen Grundlagen in einfacher Form zusammenfassend dargestellt.

Die erweiterte Darstellung von steuerlichen Sachverhalten wird aufgrund des Umfangs und der Komplexität in der ebenfalls von Rödl & Partner Brasilien verfassten Broschüre „So geht’s... Besteuerung von Unternehmen in Brasilien“ näher erläutert.

## II. ANFORDERUNGEN AN DIE BUCHHALTUNG

Die deutsche Muttergesellschaft hat verschiedene Möglichkeiten, in den brasilianischen Markt einzutreten. Die gängigsten Methoden sind über ein Joint Venture, eine Unternehmensgründung oder einen Unternehmenskauf. Als mittelständisches Unternehmen gründet die brasilianische Tochtergesellschaft i.d.R. eine im Wesentlichen mit der deutschen GmbH vergleichbare *Limitada* (Ltda.).

Sie benötigt in Brasilien keine Mindesteinlage, aber mindestens zwei Gesellschafter, wobei bei ausländischer Anteilsbeteiligung ein Zustellungsbevollmächtigter (sog. „*Procurador*“) – mit dauerhaftem Wohnsitz in Brasilien – benannt werden muss. Auch ein Geschäftsführer muss bestellt werden, der ebenfalls in Brasilien gemeldet sein muss.

Die gesamte Abwicklung des recht bürokratischen Gründungsverfahrens (z.B. notarielle Beglaubigung/Apostille der erforderlichen Dokumente, Registrierung der Steuernummer und Anmeldung beim Handelsregister) sollte durch ortskundige Berater begleitet werden. Abschließend – sobald das Bankkonto eröffnet und bei der Zentralbank die Einzahlung des Grundkapitals registriert ist – kann die operative Geschäftstätigkeit der brasilianischen Tochtergesellschaft beginnen.

Die dann zum Einsatz kommende Buchhaltung, unter der Führung eines beim regionalen Dachverband zugelassenen und amtlich registrierten Buchhalters (sog. „CRC“), übernimmt die vollständige Handels-, Steuer-, Lohn- und Gehaltsbuchhaltung sowie die Abwicklung aller Verpflichtungen aus Steuern und Sozialversicherung. Dafür gibt es in Brasilien eine Standardsoftware, die die Anforderungen der Behörden erfüllt. Da gerade am Anfang die Investitionskosten für diese IT-Systeme und geschultes Personal relativ hoch sind, empfiehlt es sich einen externen Dienstleister zu beauftragen, der gleichzeitig die fachliche Verantwortung übernimmt.

Optional kann ein externer Dienstleister den Zahlungsverkehr verwalten. Somit werden die Ein- und Auszahlungen sowie die Kontrolle des Bankgeschäfts ebenfalls ausgelagert, was den Vorteil hat, dass das Unternehmen sich bei anfangs geringem Personal auf das Kerngeschäft konzentrieren kann und weniger auf die administrativen Verpflichtungen. Auch kann ein nicht sachgemäßer Ausweis von Steuern auf Ausgangsrechnungen zu steuerlichen Schwierigkeiten führen, und ausländische Unternehmen tun sich v.a. am Anfang schwer, das komplexe Steuer- und Meldesystem Brasiliens vollständig zu überblicken.

Die brasilianischen Rechnungslegungsstandards wurden in den letzten Jahren immer mehr an die IFRS (International Financial Reporting Standards) angepasst. Im Dezember 2007 hat der brasilianische Kongress mit dem Gesetz Nr. 11.638/07 die rechtliche Grundlage geschaffen, Differenzen zwischen BR GAAP (Brazilian General Accepted Accounting Principles) und IFRS sukzessive zu harmonisieren. Zum einen wird durch die brasilianische Börsenaufsichtsbehörde (CVM) und zum anderen durch die brasilianische Zentralbank die Anwendung der internationalen Rechnungslegungsstandards durch das brasilianische Komitee „*Comitê de Pronunciamentos Contábeis*“ (CPC) geprüft. Bis heute sind über 40 CPC-Rechnungslegungsstandards mit dazugehörigen Interpretationen (ICPC) veröffentlicht worden, die mit wenigen Ausnahmen den IFRS entsprechen. Diese Ausnahmen betreffen insbesondere Neubewertungen von Grundstücken und Gebäuden, Investitionen in verbundene Unternehmen und Amortisierungsmethoden von Agios.

Der zuletzt verabschiedete Standard IFRS 15 „Umsatzerlöse aus Verträgen mit Kunden“, der die bestehenden Regelungen zur Umsatzrechnungslegung ersetzt, findet auch in Brasilien Anwendung und gilt ab dem 1. Januar 2017.

## 2.1. BESTEUERUNGSMETHODEN

Mit der Gründung der brasilianischen Tochtergesellschaft stellt sich schon zu Beginn die Frage, wie die einkommensteuerpflichtige Gesellschaft besteuert werden soll. Für Gesellschaften mit ausländischen Gesellschaftern sieht das Wahlrecht grundsätzlich zwei Verfahren der steuerlichen Gewinnermittlung vor. Es besteht ein Wahlrecht, das schon zu Beginn des laufenden Kalenderjahres ausgeübt werden muss und während des laufenden Steuerjahres nicht mehr widerrufen werden kann. Erst ab dem folgenden Kalenderjahr kann die steuerliche Gewinnermittlungsmethode geändert und dann jährlich zum Stichtag gewechselt werden.

Aus diesem Grund wird empfohlen, gleich zu Beginn einen fundierten Businessplan zu erstellen und sich professionell in Brasilien beraten zu lassen, um anfangs (und dann jährlich) die vorteilhaftere Methode aus folgenden zu wählen:

### **Lucro Real – reale Gewinnermittlungsmethode:**

Bei dieser Gewinnermittlungsmethode erfolgt die Gewinnermittlung auf Basis des tatsächlichen Gewinns, wobei das steuerpflichtige Einkommen durch eine doppelte Buchführung mit entsprechenden Aufzeichnungsvorschriften ermittelt werden muss. Dabei wird, ähnlich wie in Deutschland, das handelsbilanzielle Ergebnis des Geschäftsjahres um Hinzurechnungen und Kürzungen der nicht abzugsfähigen Aufwendungen in dem sog. „LALUR“ (*Livro de Apuração do Lucro Real*) angepasst, vergleichbar mit der deutschen Steuerbilanz. Der Körperschaftsteuersatz beträgt 15% für steuerpflichtige Gewinne bis 240.000 BRL (ca. EUR 64.000) und 25% für Gewinne über 240.000 BRL. Der Sozialbeitrag „CSLL“ beträgt zusätzlich 9%, sodass sich die Körperschaftsteuer und die Sozialabgaben auf maximal 34% summieren. Die Abgabe der Steuererklärung sowie der -vorauszahlungen erfolgt monatlich oder – in Ausnahmefällen – quartalsweise.

**Lucro Presumido – vereinfachte Gewinnermittlungsmethode:**

Bei der Gewinnermittlungsmethode „*Lucro Presumido*“, der vereinfachten Gewinnermittlungsmethode, wird das zu versteuernde Einkommen nicht auf Basis der doppelten Buchführung ermittelt, sondern vereinfacht auf Basis der fakturierten Umsätze der Gesellschaft („der geschätzte Gewinn“). Das kommt i.d.R. insbesondere hochprofitablen Gesellschaften zu Gute. Die Abgabe der Steuererklärung erfolgt quartalsweise, ebenso die entsprechenden Steuervorauszahlungen. Hierbei besteht keine Verpflichtung einer Aufstellung des „LALUR“ (Steuerbilanz), es reicht ein Kassenbuchnachweis der Ein- und Auszahlungen.

Zu beachten ist, dass die Anwendung dieser Gewinnermittlungsmethode ausgeschlossen ist, wenn der Vorjahresumsatz über 78 Mio. BRL liegt. Für bestimmte Dienstleistungsunternehmen, wie Banken und Versicherungen, oder Unternehmen, die bestimmte Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen, ist die Verwendung des „*Lucro Presumido*“ generell ausgeschlossen.

Die anzuwendenden Gewinnmargen sind beim „*Lucro Presumido*“ gesetzlich vorgeschrieben und betragen branchenabhängig 8% bzw. 32% des Bruttoumsatzes für Produktions- und Handelsunternehmen bzw. Dienstleistungsunternehmen. Auf den so ermittelten Gewinn wird der normale Körperschaftsteuersatz angewandt. Die anzuwendende Marge für die in Brasilien zu zahlende Sozialabgabe vom Gewinn (CSLL) beträgt branchenunabhängig 12% vom Bruttoumsatz.

**Simples – Sonderregelung für kleine, nationale Gesellschaften**

Eine Sonderregelung der Unternehmensbesteuerung gibt es für kleine Gesellschaften im Rahmen des sog. „SIMPLES“. Das gilt für „Mikro“-Gesellschaften (*Microempresas* – ME) oder kleine Unternehmen (*Empresas de Pequeno Porte* – EPP) mit jährlichen Bruttoumsätzen von bis zu 3,6 Mio. BRL. Bei diesen erfolgt die gesamte Besteuerung nach einem reduzierten Steuersatz, der je nach Aktivität der Gesellschaft zwischen 4% und 17,42% variiert. Diese Methode kommt jedoch nur für Gesellschaften mit in Brasilien ansässigen Gesellschaftern in Frage.

## 2.2. STEUERN UND SOZIALABGABEN

Neben der Körperschaftsteuer (IRPJ) und der Gewinnsozialabgabe (CSLL) gibt es noch 2 weitere Sozialabgaben, die umsatzabhängig zu entrichten sind. Dabei handelt es sich um die Sozialintegrationsabgabe PIS (*Programa de Integração Social*) und die Sozialfinanzierungsabgabe COFINS (*Contribuição para o Financiamento da Seguridade Social*), die beim „*Lucro Real*“ jeweils 1,65% (PIS) und 7,6% (COFINS) betragen, mit der Möglichkeit des Vorsteuerabzugs. Bei der Besteuerungsmethode „*Lucro Presumido*“ betragen beide Sozialabgaben in der Summe nur insgesamt 3,65%.

Die darüber hinaus zu entrichtenden Steuern sind vielzählig. Die Buchhaltung muss über sie die Kontrolle haben, um Falschmeldungen zu vermeiden, die zu Strafen und Verzugszinsen führen können. Die Steuern richten sich nicht nur nach der Gewinnermittlungsmethode, sondern variieren auch mit dem Produktionsort und der Produkt- oder Dienstleistungsart.

Es ist die Pflicht des Buchhalters, alle Eingangs- und Ausgangsrechnungen in den Steuerbüchern zu registrieren und die erhobene Steuer zu überprüfen sowie fällige Steuerdeklarationen rechtzeitig bei den zuständigen Finanzämtern abzugeben. Dazu gehören neben der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens:

- Erstellung der Beitragsnachweise für die Abführung der aus dem Umsatz der Gesellschaft ermittelten Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern;
- Ermittlung der Verrechnungspreise für „Inter-Company“-Transaktionen und die Erstellung der entsprechenden Verzeichnisse;
- Beitragsnachweis für die Umsatzsteuer ICMS (eine Landessteuer auf Warenverkehr, variiert zwischen den Bundesländern);
- Beitragsnachweis für die Umsatzsteuer ISS (eine Gemeindesteuer auf Dienstleistungen);
- Erklärungsformular der Aufgliederung der Bundessteuerverrechnung (DCTF);

- Erklärungsformular der Sozialabgabenermittlung (DACON);
- Erklärungsformular der einbehaltenen Quellensteuer auf gezahlte Dienstleistungshonorare (DIRF);
- Erfüllung aller Anforderungen des digitalen Buchhaltungssystem (*Sistema Público de Escrituração Digital-SPED*);
- Nachweis der Importsteuer (II); der Steuersatz richtet sich nach der Klassifizierung der importierten Fertigprodukte und Rohstoffe; der Steuersatz liegt zwischen 0 und 150%, der Regelsatz beträgt rd. 30%;
- Nachweis der Industrieproduktsteuer (IPI); diese Steuer wird auf Wertschöpfungen und Importe erhoben. Der Steuersatz liegt zwischen 0 und 365%, wobei der Durchschnittswert etwa 12-15% beträgt. Bemessungsgrundlage für die IPI beim Warenimport ist der Zollwarenwert (CIF) zzgl. der Importsteuer (II).
- Nachweis der Kapitalverkehrsteuer (IOF); die IOF wird bei Bank-, Finanz- und Versicherungsgeschäften fällig. Bei Banküberweisungen vom und ins Ausland fällt ein Regelsatz von 0,38% an, der im Einzelfall auch deutlich höher liegen kann.
- Nachweis der Quellensteuer (IRRF); der brasilianische Fiskus behält diese Steuer bei bestimmten Zahlungen ins Ausland direkt an der Quelle ein. Dies gilt insbesondere bei Zahlung von Lizenzgebühren für Nutzungslizenzen, Technologietransfer, technische und sonstige Dienstleistungen, Darlehenszinsen sowie Miet- und Leasingzahlungen; der Steuersatz beträgt 15% bzw. 25%, bei Kapitaltransfers in Steuerparadiese regelmäßig 25%.
- Nachweis der Abgabe auf die Intervention im Wirtschaftssektor (CIDE); diese Abgabe fällt bei bestimmten Auslandsüberweisungen von Nutzungslizenzgebühren (Technologietransfers, technische Dienstleistungen, Nutzungslizenz) an und beträgt 10%; die Summe von IRRF (s.o.) und CIDE überschreitet nicht den Satz von insgesamt 25%.

Die aufgelisteten Steuern sind nur ein Auszug aus einem breiten Spektrum des Steueraufkommens Brasiliens und sollen nur einen Eindruck der Komplexität und Verantwortung des Buchhalters demonstrieren. Dabei wird deutlich, warum eine brasilianische Gesellschaft im Rechnungswesen im Vergleich mit dem deutschen Mutterunternehmen i.d.R. einen 3- bis 4-Mal höheren Personalaufwand hat.

Über die elektronische steuerliche Buchhaltung (ECF) sind die Gesellschaften seit 2009 verpflichtet, die Steuerbücher über die Vorratsbewegung, die ermittelte Umsatzsteuer (ICMS) und die Industrieproduktsteuer (IPI) monatlich über die digitale Steuererklärung, der sog. SPED Fiskal, den Finanzbehörden zur Verfügung zu stellen. Auch die Körperschaftsteuer und der Sozialbeitrag werden seit 2014 in elektronischer Form im SPED (e-LALUR und e-Lacs) an das Finanzamt übermittelt.

### 2.3. LOHN- UND GEHALTSABRECHNUNG

Ein beauftragter Buchhalter in Brasilien muss auch das Personal- und Sozialversicherungswesen beherrschen. Seine fachliche Kompetenz muss die korrekte Erfassung und sachgerechte Anwendung der hiesigen Personalregelungen, der Arbeitsgesetzgebung und der Sozialversicherung (INSS) umfassen. Es gilt zu beachten, dass der brasilianische Arbeitnehmer vom brasilianischen Arbeitsgesetzbuch als die schwächere Partei angesehen wird und unter dem Prinzip der Schutzwürdigkeit steht (in *dúbio pro operário*). Vertragliche Abweichungen zu Ungunsten des Arbeitnehmers werden vom Gesetzgeber nicht zugelassen. Die Gesetzesanwendung ist arbeitnehmerfreundlich, und arbeitsrechtliche Prozesse werden im Vergleich zu anderen zivilrechtlichen Prozessen relativ schnell zugunsten des Arbeitnehmers entschieden. Das führt für die Unternehmen zu hohen arbeitsrechtlichen Risiken, da bereits kleinste Fehler in der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung zu Strafzahlungen führen können. Jeder Arbeitnehmer verfügt über ein Arbeitsbuch, in dem alle Arbeitsverhältnisse, Positionen, Beförderungen und andere vorgeschriebene Informationen eingetragen werden müssen. Zu den gesetzlich geregelten Arbeitnehmerrechten gehört u.a. das 13. Gehalt, Urlaubsgeld sowie die Einzahlung in einen Garantiefond

(FGTS). Für alle Verpflichtungen des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer müssen nicht nur Rückstellungen gebildet werden, sondern auch Abfindungen und sonstige arbeitsrechtliche Verbindlichkeiten müssen korrekt und pünktlich nach Tarifvertrag berechnet werden. Falsche Berechnungen oder verspätete Zahlungen führen sofort zu teilweise erheblichen arbeitsrechtlichen Risiken.

Den Schwerpunkt der Lohn- und Gehaltsabrechnung bildet die gesamte Datenverarbeitung im Personalbereich inklusive der Erstellung der Lohn- und Gehaltsabrechnung, die Kontrolle der Arbeitszeitkonten der Mitarbeiter, die Verwaltung der Verpflegungs- (VR) und Transportzuschüsse (VT) sowie die Abfertigung der Abführung von Sozialabgaben und der im Personalbereich anfallenden Steuern. Das 13. Gehalt und das Urlaubsgeld sind tarifvertraglich geregelt und müssen von der Lohnbuchhaltung kontrolliert werden. Entsprechende Rückstellungen, die in die Handelsbilanz einfließen, sind dafür zu bilden.

Die Meldungen der Beitragsnachweise und Lohnsteuern werden über das Programm SPED-eSocial kontrolliert. Das digitale Buchhaltungssystem (*Sistema Público de Escrituração Digital-SPED*) gehört zum System der elektronischen Buchhaltung im Bereich Personal, das für den elektronischen Datenaustausch zwischen Unternehmen und Finanzbehörden eingerichtet wurde.

## 2.4. HANDELSBILANZ

Die Handelsbilanz ist auf die korrekte Erstellung der Steuererklärungen sowie der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung angewiesen, da letztlich alle Informationen in die Handelsbilanz einfließen. Alle an das Finanzamt elektronisch übermittelten Informationen über angefallene Steuern und Sozialabgaben werden auch in der Handelsbilanz erfasst.

Nicht nur die Daten aus den Steuererklärungen und der Lohn- und Gehaltsabrechnung werden elektronisch erfasst, sondern auch die aus der Handelsbilanz. Seit der Einführung des SPED 2007 werden alle von der Gesellschaft ausgestellten Rechnungen innerhalb der elektronischen Buchhaltung erfasst. Somit kann die brasilianische Finanzverwaltung alle Umsätze der Gesellschaften, unabhängig

vom Wirtschaftszweig, kontrollieren und dabei das Risiko der Schattenbuchhaltung einschränken. Die Verantwortung für die korrekte Datenübertragung liegt beim staatlich vereidigten Buchhalter. Die handelsrechtliche Buchhaltung ist zwar nicht verpflichtet einen vorgegebenen Kontenplan zu verwenden, jedoch empfiehlt es sich, bei der Einführung des Kontenplans die Anforderungen des SPED zu beachten, damit die elektronische Datenübermittlung nach den SPED-Vorgaben eingehalten wird. Die Gesellschaft sollte darauf achten, dass sowohl in der eigenen als auch bei der externen Buchhaltung eine Software zur Datenverarbeitung eingesetzt wird, die bei der Kontenaufstellung alle Anforderungen des SPED erfüllt.

Die interne und externe Buchhaltung der Gesellschaft sollte nicht nur die Anforderungen der Finanzbehörden erfüllen, sondern auch die Geschäftsführung der Gesellschaft mit entscheidungsnützlichen Informationen versorgen. Nicht nur Abschreibungen und Rückstellungen, sondern auch die Analyse von integrierten Systemen der Gesellschaft, die zum Informationsfluss der Buchhaltung beitragen, gehören zu den Pflichten des Buchhalters.

Insbesondere werden durch den Buchhalter die Zwischenbilanzen sowie die Monatsabschlüsse (Summen- und Saldenlisten) erstellt und bei Bedarf auch die monatliche Berichterstattung an die Muttergesellschaft gesendet. Weitere Aufgaben, die zur Buchhaltung gehören, sind die Erstellung der Bilanz zum Jahresabschluss, der Gewinn- und Verlustrechnung, Cashflow-Rechnung, Darstellung der Veränderungen des Eigenkapitals und die Erläuterungen und Anmerkungen dazu, die im Rahmen der Wirtschaftsprüfung attestiert werden. Entsprechende Kenntnisse von HGB und internationaler Rechnungslegung vorausgesetzt, kann der Buchhalter die Geschäftsleitung bei der Erstellung der jährlichen Berichterstattung inklusive Überleitung des lokalen Abschlusses auf HB II-Ebene unterstützen, der als Grundlage für die Konsolidierung bei der Muttergesellschaft dient.

Kleine und mittlere Unternehmen („KMU“) haben 2009 einen eigenen Rechnungslegungsstandard erhalten, da sie aufgrund ihrer Größe mit einem reduzierten Abschlusskontenplan arbeiten dürfen. Diese Ausnahmeregeln gelten für *Limitadas* (Ltda. – äquivalent der deutschen GmbH) bis zu einer gewissen Größe. Darüber hinaus kann ein mittelständisches Unternehmen in Brasilien durch

die Anzahl der Mitarbeiter gekennzeichnet werden. Ein Industrieunternehmen gilt als mittelständisch, wenn es zwischen 100 und 500 Mitarbeiter hat. Wenn es sich um ein Dienstleistungsunternehmen handelt, wird es mit 50 bis 100 Mitarbeitern bereits als mittelständisch angesehen. 2006 wurde das Gesetz der „Mikro“- und Kleinunternehmen verabschiedet, um die Bestimmungen der brasilianischen Verfassung umzusetzen, welches die „Mikro“- und Kleinstunternehmen begünstigen soll.

- Unternehmen mit einem Umsatz bis zu 360.000 BRL gelten als „Mikro“-Unternehmen.
- Unternehmen mit Umsatzerlösen zwischen 360.000 BRL und 3,6 Mio. BRL gelten als kleine Unternehmen.
- Unternehmen mit höheren Jahresumsätzen gelten als mittelständisch bis groß.

## 2.5. CONTROLLING UND BERICHTERSTATTUNG

Sowohl die Berichterstattung als auch das Controlling werden durch die kontinuierlich steigende Komplexität der Unternehmenssteuerung der brasilianischen Tochtergesellschaft immer auftragsrelevanter, sodass die Dienstleistung eines externen Controllings und „Management-Reportings“ in der Praxis immer mehr an Bedeutung gewinnt.

### a) Controlling

Die weiterhin andauernde Rezession in Brasilien hat viele kleine und mittelständische Unternehmen in eine wirtschaftliche Krise geführt, da aufgrund der Marktsituation die Gewinnmargen und die Kapitalstruktur immer dünner werden, sodass oftmals qualifiziertes Personal nicht mehr finanzierbar ist und das Controlling durch interne Ressourcen häufig nicht mehr professionell ausgeübt werden kann. So beschränken sich die Gesellschaften i.d.R. auf die für das Geschäftsjahr gesetzlich vorgeschriebenen Abschlüsse zur Vorlage bei den Behörden und Finanzinstituten. Da erfahrungsgemäß ein Großteil der Probleme und Fehlentscheidungen vieler Unternehmen auf einem nicht vorhandenen oder unzureichendem Controlling basieren, wird das komplette Controlling verstärkt an leistungsfähige externe Dienstleister ausgelagert.

Wesentlicher Baustein jedes Controllings ist die Kostenrechnung. Sie erfasst alle zur Herstellung eines Produktes oder Erbringung einer Leistung notwendigen Kosten. Und sie macht deutlich, was die Kostentreiber im Unternehmen sind.

Zu den Aufgaben des Kostenrechnung-Controllings gehört es, dem Unternehmen z.B. zu zeigen, inwieweit neue Produkte am Markt den gewünschten Erfolg erbracht haben und ob die Umsatzerlöse die Kosten decken. Es soll insbesondere den unternehmerischen Erfolg (Rentabilität) berechnen und sicherstellen, dass das Unternehmen jederzeit seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann.

### **b) Management-Reporting**

Ein verlässliches Berichtswesen in Brasilien ist häufig von einem hohen Personal- und Kosteneinsatz abhängig. Da oftmals die benötigten Daten nicht vollständig vorliegen oder gar nicht direkt verarbeitet werden können, ist ein erheblicher manueller Aufwand notwendig, um den monatlichen Report an die Muttergesellschaft gemäß den Konzernrichtlinien nach den Bestimmungen des deutschen Handelsrechts oder IFRS zu erstellen. Da der monatliche Management-Report mit den wirtschaftlichen Kennzahlen der Gesellschaft i.d.R. auf Basis einer Überleitung aus dem brasilianischen Landesabschluss erstellt wird, ist es empfehlenswert, das Reporting ebenfalls durch die externe Buchhaltungsgesellschaft anfertigen zu lassen. Ein leistungsfähiger externer Dienstleister verfügt meist über entsprechendes Fachpersonal, das auch in englischer oder deutscher Sprache mit der Muttergesellschaft kommunizieren kann. Somit können Detailfragen zu dem Monatsbericht direkt geklärt werden, ohne dass spezialisiertes Personal bei der brasilianischen Niederlassung eingestellt werden muss.

Die Erstellung des Monatsberichtes erfolgt i.d.R. auf Grundlage der gemäß brasilianischen Rechnungslegungsvorschriften zum jeweiligen Monatsende erstellten Summen- und Saldenliste (*balancete*). Die hier ausgewiesenen Salden werden durch Umgliederung gemäß den Richtlinien der Muttergesellschaft auf Basis der Gliedervorschriften des deutschen Handelsrechts (HGB) oder des IFRS in das entsprechende Reporting Package Format überführt.

Gemäß Gesetz 11.638/2007 ergibt sich folgende Darstellung der brasilianischen Bilanz:

<b>Aktiva</b>	<b>Ativo</b>
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>Circulante</b>
Geldmittel	Caixa e Equivalentes de Caixa
Banken	Bancos
Geldmarktanlagen	Aplicações Financeiras
Forderungen	Créditos
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Contas a Receber de Clientes
Steuerverrechnungsansprüche	Impostos a Recuperar
Vorräte	Estoques
Abgegrenzte Körperschafts- und Sozialsteuer	Imposto Diferido
Sonstige Forderungen	Outros Créditos
Rechnungsabgrenzungsposten	Despesas Antecipadas
<b>Langfristige Vermögenswerte</b>	<b>Ativo não Circulante</b>
Langfristige Forderungen	Realizável a Longo Prazo
Steuererstattungsansprüche	Impostos a Recuperar
Sachanlagen	Imobilizado
Immaterielle Vermögensgegenstände	Intangível
Latente Steuern	Imposto Diferido
Rechnungsabgrenzungsposten	Despesas Antecipadas
Total Aktiva	Total do Ativo

Passiva	Passivo
<b>Kurzfristige Verbindlichkeiten</b>	<b>Passivo circulante</b>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	Fornecedores
Verbindlichkeiten gegenüber Banken	Empréstimos e Financiamentos
Steuerverbindlichkeiten	Impostos a Pagar
Arbeitsrechtliche Verbindlichkeiten	Obrigações Trabalhistas
Erhaltene Anzahlungen	Adiantamentos de Clientes
Rückstellungen	Provisões
Sonstige Verbindlichkeiten	Outras Contas a Pagar
<b>Langfristige Verbindlichkeiten</b>	<b>Passivo não Circulante</b>
Darlehensverbindlichkeiten	Empréstimos
Steuerverbindlichkeiten	Impostos a Pagar
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	Contas a Pagar Coligadas
Latente Steuern	Imposto Diferido
Rückstellungen	Provisões para Contingências
Rechnungsabgrenzungsposten	Receitas Diferidas
Eigenkapital	Patrimônio Líquido
Gesellschaftskapital	Capital Social
Kapitalrücklage	Reserva de Capital
Neubewertungsrücklage	Ajuste de Reavaliação Patrimonial
Gewinnrücklage	Reserva de Lucro
Verlustvortrag	Prejuízos Acumulados
Total Passiva	Total do Passivo

Die Bewertungsgrundsätze der brasilianischen Bilanz unterscheiden sich in einigen Punkten von der deutschen. Daher müssen die Unterschiede durch eine umfangreiche Überleitung der lokalen brasilianischen Rechnungslegungsvorschriften, die an das IFRS angelehnt sind, an das deutsche HGB angepasst werden. Im Anschluss an die folgenden lokalen Bewertungsgrundsätze der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden die einzelnen Themen der Überleitung dargestellt.

### **Bewertungsgrundsätze in der brasilianischen Bilanz**

Die Wertansätze der Aktiv- und Passivposten unterliegen in höherem Maße dem Stichtagsprinzip als nach deutschen Bilanzierungsgrundsätzen üblich. So ist das in Deutschland vorherrschende Imparitätsprinzip, wonach am Bilanzstichtag noch nicht realisierte Gewinne nicht berücksichtigt werden dürfen und noch nicht realisierte Verluste grundsätzlich auszuweisen sind, in Brasilien eingeschränkt.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses basiert auf der objektiven und subjektiven Beurteilung der Geschäftsführung hinsichtlich des für den Ausweis im Jahresabschluss angemessenen Wertes. Hauptsächlich beinhalten diese Schätzwerte und Prämissen für die Festlegung der Nutzungsdauer der Gegenstände des Anlagevermögens und deren Verwertung im Geschäftsbetrieb, Bewertung von Finanzanlagen zum Marktwert sowie Anpassung an den Barwert, die Risikoanalyse der Forderungen zur Festlegung der Wertberichtigung für zweifelhafte Forderungen sowie die Analyse sonstiger Risiken für die Ermittlung der sonstigen Rückstellungen inklusive der Eventualverbindlichkeiten.

Aktiv- und Passivposten werden als kurzfristig ausgewiesen, wenn sie voraussichtlich innerhalb von 12 Monaten realisiert bzw. abgewickelt werden. Andernfalls werden sie als langfristige Posten ausgewiesen. Aktiv- und Passivposten in Fremdwährung werden zum am Bilanzstichtag geltenden Kurs in brasilianische Real (BRL) umgerechnet. Die daraus resultierenden Kursgewinne oder -verluste werden in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

### **Wertminderungen von Vermögensgegenständen zum Wiederbeschaffungswert**

Die Gesellschaften überprüfen regelmäßig, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Buchwert eines Vermögenswertes nicht wieder erzielt werden kann. Der Wiederbeschaffungswert eines Vermögensgegenstandes ist der höhere Wert zwischen (a) dem beizulegenden Zeitwert abzüglich der enthaltenen Kosten für den Verkauf und (b) seinem Nutzungswert. Der Nutzungswert entspricht dem Discounted-Cash-Flow (vor Steuern), der sich aus der kontinuierlichen Nutzung des Vermögensgegenstandes bis zum Ende seiner Nutzungsdauer ergibt. Wenn der Restbuchwert eines Vermögensgegen-

standes seinen erzielbaren Betrag übersteigt, weist die Gesellschaft eine Verminderung des Buchwertes dieses Vermögensgegenstandes aus (impairment). Die Analyse des Wiederbeschaffungswertes wird individuell je Geschäftseinheit vorgenommen.

### **Vorräte**

Innerhalb des Umlaufvermögens sind die Vorräte zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder – im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten – zu den niedrigeren beizumessenden Werten zu bewerten. Bei langfristiger Fertigung – mehr als 1 Jahr – sind aufgrund steuerlicher Vorschriften auch die auf den schon hergestellten, aber noch nicht fakturierten Teil des Gesamtvertrages entfallenden Verwaltungs- und Vertriebskosten sowie der darauf entfallende anteilige Gewinn zu aktivieren.

Verfügt jedoch die Gesellschaft nicht über ein mit der Buchhaltung integriertes und koordiniertes Kostenrechnungssystem, sind die Vorräte nach steuerlichen Kriterien zu bewerten, sodass die fertigen Erzeugnisse mit 70% des höchsten Verkaufspreises des Geschäftsjahres einschließlich Mehrwertsteuer-ICMS und die unfertigen Erzeugnisse mit dem 1,5-fachen des Wertes der Anschaffungskosten der darin enthaltenen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe bewertet werden.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Handelswaren werden zu durchschnittlichen Anschaffungskosten bewertet.

### **Anlagevermögen**

Bereits 1996 wurde die Geldwertanpassung für das gesamte Anlagevermögen angesichts der niedrigen Inflationsraten abgeschafft. Grundlage für die Bewertung des Sachanlagevermögens sind heute die bis zum 31. Dezember 1995 geldwertberechtigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um ebenfalls bis zum 31. Dezember 1995 geldwertberechtigte planmäßige Abschreibungen. Für Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung wird folgende Nutzungsdauer für die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens festgelegt:

Kategorie	Abschreibungssatz	Nutzungsdauer
Gebäude	4 %	25 Jahre
Einbauten	10 %	10 Jahre
Maschinen, technische Anlagen	10 %	10 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	10 %	10 Jahre
Kraftfahrzeuge	20 %	5 Jahre
EDV-Hardware	20 %	5 Jahre

Als „geringwertige Wirtschaftsgüter“, die im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben werden dürfen, gelten Vermögensgegenstände mit einer Nutzungsdauer von höchstens 1 Jahr und Anschaffungskosten von max. 1.200 BRL (seit Januar 2015).

### Beteiligungen

Im Rahmen des Finanzanlagevermögens werden gemäß Art. 248 AktG maßgebliche Beteiligungen an abhängigen sowie verbundenen Unternehmen, auf deren Verwaltung die Gesellschaft Einfluss hat oder an denen sie mit jeweils mindestens 20% beteiligt ist, analog der Equity-Methode bewertet. Als maßgebliche Beteiligung im Sinne von Art. 248 AktG gelten laut Art. 247 AktG verbundene Unternehmen, wenn der Buchwert mindestens 10% des Eigenkapitals der die Beteiligung haltenden Gesellschaft beträgt. Darüber hinaus sind alle Beteiligungen an verbundenen Unternehmen als maßgeblich anzusehen, wenn die Summe ihrer Buchwerte mindestens 15% des Eigenkapitals der Gesellschaft ausmacht.

Die übrigen Beteiligungen und sonstigen Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten bzw. ihrem niedrigeren Wert am Bilanzstichtag angesetzt.

### Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag unter Berücksichtigung der bis zum Bilanzstichtag aufgelaufenen Zinsen und, soweit vereinbart, vertraglichen Geldwertanpassung angesetzt. Verbindlichkeiten in Fremdwährung werden mit dem am Bilanzstichtag geltenden und von der brasilianischen Zentralbank (*Banco Central*) festgesetzten Briefkurs bewertet.

## Rückstellungen

Für bekannte, jedoch der Höhe nach nicht feststehende Risiken sind Rückstellungen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zu bilden, die, mit Ausnahme einiger weniger Rückstellungen für Personalkosten (Urlaub und 13. Monatsgehalt), steuerlich jedoch nicht anerkannt werden.

## Gewinn- und Verlustrechnung

Das Gliederungsschema der Gewinn- und Verlustrechnung (*Demonstrativo do Resultado do Exercício*) entspricht dem deutschen Umsatzkostenverfahren:

Gewinn- und Verlustrechnung	Demonstração do Resultado
<b>Bruttoumsatzerlöse</b>	<b>Receita Bruto de Vendas</b>
(-) Umsatzabhängige Steuern	(-) Impostos sobre vendas
(-) Rücklieferungen, Stornierungen und Rabatte	(-) Devoluções, Cancelamentos e Descontos
<b>Nettoumsatzerlöse</b>	<b>Receita líquida</b>
(-) Herstellungskosten der verkauften Produkte	(-) Custo de mercadoria vendido
<b>Bruttoergebnis</b>	<b>Lucro bruto</b>
(-) Vertriebskosten	(-) Despesas com vendas
(-) Allgemeine Verwaltungskosten	(-) Despesas gerais e administrativas
(+/-) Sonstige Aufwendungen/Erträge	(+/-) Outras Receitas/Despesas
(-) Finanzaufwendungen / (+) Finanzerträge	(+/-) Resultado Financeiro, líquido
(+) Erträge aus Beteiligungen	(+) Receitas de investimento
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>Resultado Operacional</b>
(-) Ertragsteuern	(-) Imposto de renda e contribuição social
(-) Beteiligungen	(-) Participações
<b>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b>	<b>Resultado do exercício</b>
Ergebnis pro Anteil	Resultado por ação/quota

## Überleitung der lokalen Rechnungslegung zum deutschen HGB

Da i.d.R. die Mehrzahl der deutschen Gesellschaften in Brasilien das monatliche Reporting gemäß dem Gesamtkostenverfahren durchführt, sind für die Überleitung aus der brasilianischen Summen- und Saldenliste zu dem Reporting Package nach den Bestimmungen des deutschen Handelsrechts umfangreiche Umgliederungen notwendig.

Hierbei handelt es sich um folgende Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung:

- Personalaufwand: Da beim Gesamtkostenverfahren die Personalkosten sowie die Kosten für soziale Sicherung separat ausgewiesen werden, müssen diese Kostenbestandteile entsprechend aus den Herstellungskosten und den betrieblichen Aufwendungen aus Verwaltung und Vertrieb zum Personalaufwand umgegliedert werden;
- Sonstige Aufwendungen/Erträge: Wechselkursgewinne und -verluste, die nach brasilianischen Vorschriften im Finanzergebnis enthalten sind, müssen den sonstigen Aufwendungen/Erträgen zugeordnet werden. Ebenso müssen die Nebenkosten des Geldverkehrs, die im Finanzaufwand ausgewiesen sind, den sonstigen Aufwendungen zugewiesen werden;
- Abschreibungen: Die Abschreibungen sind beim Gesamtkostenverfahren separat auszuweisen;
- Sonstige Steuern: Ebenso sind die sonstigen Steuern, wie Grundsteuer, Kfz-Steuer, Finanzsteuer, etc. nach dem Gesamtkostenverfahren separat auszuweisen.

## 2.6. WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

### a) Offenlegungspflicht

Der brasilianische Jahresabschluss muss offengelegt werden, wenn es sich bei der Gesellschaft um eine Aktiengesellschaft handelt. Ansonsten gibt es Offenlegungspflichten nur bei öffentlichen Ausschreibungen, wobei dann die Jahres- und Quartalsabschlüsse der letzten 3 Jahre vorgelegt werden müssen. Der Jahresabschluss muss

spätestens nach den ersten 4 Monaten des folgenden Geschäftsjahres durch die Gesellschafterversammlung festgestellt werden. Die Gesellschaft muss den Beschluss innerhalb von 30 Tagen beim Handelsregister einreichen.

Zum brasilianischen Jahresabschluss gehören nach den brasilianischen Rechnungslegungsstandards die Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Erläuterungen des Managements. Kleine Unternehmen sowie Unternehmen mit der vereinfachten Besteuerungsmethode des „*Lucro Presumido*“ (siehe dazu auch die Veröffentlichung „So geht’s... Besteuerung von Unternehmen in Brasilien“) sind nicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses verpflichtet. Die brasilianische Bilanz ist nach abnehmender Liquidität und Fristigkeit aufgebaut. Nach dem brasilianischen Rechnungslegungsgesetz 11638/2007 und 11941/2009 sind sowohl die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung ansonsten wie die deutschen aufgebaut. Die ordnungsmäßige Buchführung ist wie in Deutschland auch in Brasilien einzuhalten, und es gelten die gleichen Grundsätze und Prinzipien der Buchhaltung, wie z.B. der Grundsatz der Kontinuität oder das Realisationsprinzip.

### **b) Prüfungspflicht**

In Brasilien sind nicht nur Aktiengesellschaften prüfungspflichtig, sondern auch Finanz- und Versicherungsunternehmen sowie Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Ltda.), die in bestimmte Größenklassen fallen. Gesellschaften mit einer Bilanzsumme größer als 240 Mio. BRL oder Bruttoumsatzerlösen von über 300 Mio. BRL müssen durch einen unabhängigen staatlich vereidigten Buchhalter und Wirtschaftsprüfer geprüft werden.

Die angewandten Prüfungsstandards sind von den Aufsichtsbehörden diktierte Regulierungen und Leitlinien des CFC (*Conselho Federal de Contabilidade*) – der Vereinigung des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer und Buchhalter, IBRACON (*Instituto dos Auditores Independentes do Brasil*) – einer brasilianischen Organisation, die die Interessen der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater vertritt und auch für die Verbesserung der ethischen und technischen Standards des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer verantwortlich ist, der

brasilianischen Zentralbank (*BACEN*) und der *CVM (Comissão de Valores Mobiliários)* – einer mit dem Finanzministerium verbundenen Behörde, um die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Wertpapiermarkt der verschiedenen Marktteilnehmer zu überwachen und der Oberaufsicht der Privatversicherungen.

Obwohl die meisten Tochtergesellschaften ausländischer Gesellschaften aufgrund ihrer Größe nicht zur Abschlussprüfung verpflichtet sind, empfiehlt sich eine prüferische Durchsicht, um nicht nur die Qualität der internen oder externen Buchhaltung überprüfen zu können, sondern auch um festzustellen, ob der Informationsfluss des operativen Geschäfts durch die Buchhaltung integriert ist. Auf diese Weise kann ein 4-Augen-Prinzip in der externen oder internen Buchhaltung sichergestellt werden. Auch Sonderprüfungen in bestimmten Bereichen sind möglich und empfehlenswert und helfen der Muttergesellschaft, verlässliche Daten der Tochtergesellschaft zu erhalten. Beispiele für Sonderprüfungen sind Prüfungen des internen Kontrollsystems (IKS) oder ausgewählte Bereiche der Importprozesse, Auszahlungen an Führungskräfte oder Ähnliches.

### III. RÖDL & PARTNER

Als Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmens- und IT-Berater und Wirtschaftsprüfer sind wir an 108 eigenen Standorten in 50 Ländern vertreten. Unsere Mandanten vertrauen weltweit unseren 4.500 Kolleginnen und Kollegen.

Dabei basiert unser Erfolg seit jeher auf dem Erfolg unserer Mandanten: Rödl & Partner ist immer dort vor Ort, wo Mandanten Potenzial für ihr wirtschaftliches Engagement sehen. Statt auf Netzwerke oder Franchise-Systeme setzen wir auf die enge, fach- und grenzüberschreitende Zusammenarbeit im unmittelbaren Kollegenkreis. So steht Rödl & Partner für internationale Expertise aus einer Hand.

#### Wir in Brasilien

Rödl & Partner Brasilien verfügt in São Paulo und in Curitiba über stark wachsende eigene Standorte mit mehr als 80 Beratern und Wirtschaftsprüfern, die insbesondere deutsche Unternehmen beraten. Unser interdisziplinäres und marktführendes German Desk Experten-Team in Brasilien begleitet deutsche Unternehmen aller Branchen in sämtlichen Fragen der Wirtschaftsprüfung, Buchhaltung, Steuer- und Unternehmensberatung auf Deutsch, Englisch, Spanisch und Portugiesisch. Zusätzlich koordiniert unsere Niederlassung São Paulo Lateinamerika-Anliegen gemeinsam mit unseren German Desk Kooperationspartnern in Lateinamerika.





## Rödl & Partner

### Ihre Ansprechpartner

Philipp Klose-Morero

Tel.: +55 (11) 5094 – 6063

Mob.: +55 (11) 98304 – 0546

E-Mail: philipp.klose-morero@roedl.pro

Thomas Grieme

Tel.: +55 (11) 5094 – 6060

Mob: +55 (11) 94496 – 9909

E-Mail: thomas.grieme@roedl.pro

### Rödl & Partner Brazil

**Audit • BPO • Business Advisory • Tax**

São Paulo • Curitiba

Latin America Coordination

---

Global Transaction Services – LatAm-Region

[www.roedl.de/brasilien](http://www.roedl.de/brasilien)

*Die Reihe "So geht's ..." soll deutschen Unternehmen den Einstieg in den brasilianischen Markt erleichtern. Sie ist mit Unterstützung des Kammer-Arbeitskreises "Kleine und Mittlere Unternehmen" entstanden und soll erste Informationen über verschiedene Bereiche des brasilianischen Wirtschaftsalltags vermitteln. Die Themen wurden von Fachleuten vor Ort in Zusammenarbeit mit der Deutsch-Brasilianischen Industrie- und Handelskammer bearbeitet.*

*Die Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer ist die größte deutsche Auslandshandelskammer in Lateinamerika. Sie kann auf eine 100 jährige Tradition zurückblicken. Mit ihren Abteilungen Außenwirtschaft, Messen, Berufsbildung, Umwelt, Recht, Öffentlichkeitsarbeit und Innovation ist sie der zentrale Anlaufpunkt für alle deutschen Unternehmen, die auf dem brasilianischen Markt aktiv sind oder sein wollen.*



Deutsch-Brasilianische  
Industrie- und Handelskammer  
Câmara de Comércio e Indústria  
Brasil-Alemanha

Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer São Paulo  
Rua Verbo Divino 1488 | BR 04719-904 | São Paulo-SP  
Tel.: (55 11) 5187-5100 | Fax: (55 11) 5181-7013  
E-mail: [juridico@ahkbrasil.com](mailto:juridico@ahkbrasil.com)  
[www.ahkbrasil.com](http://www.ahkbrasil.com)